

Kurztitel

Generalstabsausbildung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 42/2007 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 274/2013

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.03.2007

Außerkrafttretensdatum

30.09.2013

Text**Prüfungsordnung für den zweiten Teil der Dienstprüfung**

§ 9. (1) Der zweite Teil der Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Operative Führung I (teilstreitkraftübergreifend, einschließlich Führungslehre),
2. Operative Führung II (Logistik),
3. Sicherheitspolitik III (Horizontale Herausforderungen der Sicherheitspolitik, Internationalität der Sicherheitspolitik)
4. Sicherheitspolitik IV (Vertikale Schnittstellen der Sicherheitspolitik),
5. Sicherheitspolitik allgemein und
6. Englisch.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

(2) Der zweite Teil der Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen.

(3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern

1. nach Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 6 schriftlich und mündlich,
2. nach Abs. 1 Z 3 und Z 4 schriftlich und
3. nach Abs. 1 Z 5 mündlich.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeiten vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abzuhalten und dürfen nicht länger als acht Stunden dauern. Mündliche Prüfungen sind vor einem Prüfungssenat abzuhalten. In den Prüfungsfächern nach Z 1 gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

(4) Während des zweiten Abschnittes des Generalstabslehrganges ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine militärwissenschaftliche Arbeit als Hausarbeit abzufassen und durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer zu bewerten. Das Thema dieser Arbeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu Beginn des zweiten Abschnittes nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen. Anhand der genannten Arbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) § 8 Abs. 5 betreffend das Wiederholen von Prüfungen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wiederholungen der Hausarbeit nach Abs. 4 innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen sind.